

Bitte zurücksenden an:

Fax-Nr.: 0651 - 97866 - 18

oder per Post an:

Europäisches Tourismus Institut GmbH
z.H. Katharina Langen
Liebfrauenstraße 9
54290 Trier



Nachfragen unter:

Telefon: 0651 97866 – 25
E-Mail: Langen@eti.de



Ja, wir nehmen am Qualitätsprogramm „Ausgezeichneter Reiseveranstalter 2010-2012“ teil. Wir melden uns hiermit verbindlich an und akzeptieren die AGB auf der Rückseite dieses Anmeldeformulars.



Nähere Angaben zu Ihrem Unternehmen

Name des Veranstalters: _____

Ansprechpartner: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

Email: _____

Webseite: _____

Im Rahmen der Zertifizierung wünschen wir

die Durchführung eines Testkaufs (Mystery Check) > zzgl. Kostenbelastung

eine Kundenbefragung > im Preis enthalten

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)



Kosten der Zertifizierung: 3000,- € zzgl. MwSt.

(Bei der Auswahl eines Mystery Checks werden die durch die Reise entstandenen Kosten zusätzlich weiterbelastet)



Datum:

Unterschrift:

**AGB des Europäischen Tourismus Instituts - ETI
(Stand: September 2009)**

1. Allgemeines

Angebote und Leistungen des ETI (nachf.: Auftragnehmer) erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Leistungen anerkannt.

2. Preise/Zahlungsbedingungen

2.1. Die Rechnungsstellung erfolgt auf der Basis des vom Auftraggeber angenommenen Angebotes des Auftragnehmers.

2.2. Werden Leistungen aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht oder nicht vollständig erbracht, kann der Auftragnehmer diese dennoch zur Abrechnung bringen, jedoch abzüglich der ersparten Aufwendungen.

2.3. Soweit mit dem Auftraggeber nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ist die vereinbarte Vergütung sofort mit Eingang der Rechnung beim Auftraggeber zur Zahlung fällig.

2.4. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten und gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug oder werden dem Auftragnehmer Umstände bekannt, die nach seinem pflichtgemäßen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern, werden alle vom Auftraggeber geschuldeten Zahlungen sofort fällig. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

2.5. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftragnehmer anerkannt sind.

3. Vertragsdurchführung/-unterlagen

3.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Qualitätsleitfaden vertraulich zu behandeln und diesen weder ganz noch auszugsweise an Dritte, sei es im Original, Abschrift, Kopie oder in sonstiger vervielfältigter Weise, weiter zu reichen bzw. zur Kenntnis zu bringen. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiter, den Qualitätsleitfaden nach Vertragsbeendigung - auch nicht auszugsweise - ohne vorherige Absprache mit dem Auftragnehmer weiter zu nutzen und/oder zu verwerten.

3.2. Das Anfertigen von Kopien, Abschriften oder sonstigen Vervielfältigungen des Qualitätsleitfadens sowie der Angebote, Konzepte etc. des Auftragnehmers durch den Auftraggeber ist ausschließlich für dessen eigenen Gebrauch zu internen Zwecken zulässig.

3.3. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer auf Verlangen alle erforderlichen Informationen/Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Überprüfung des Qualitätsstandards und zur Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlich sind.

4. Vergabe des Gütesiegels

4.1. Voraussetzung für die Vergabe des Gütesiegels durch den Auftragnehmer ist ein mit positivem Ergebnis abgeschlossenes Prüfverfahren auf der Grundlage des Qualitätssicherungskonzeptes des Auftragnehmers.

4.2. Erfüllt der Auftraggeber a) die Zertifizierungsvoraussetzungen des Auftragnehmers und b) wurde das Prüfverfahren mit positivem Ergebnis abgeschlossen, besteht ein Anspruch des Auftraggebers auf Erteilung des Gütesiegels. Ansonsten besteht ein Rechtsanspruch des Auftraggebers auf Erteilung des Gütesiegels nicht.

4.3. Das Gütesiegel ist für die Dauer von 36 Monaten ab Erteilung gültig. Bei Nutzung des Logos des Europäischen Tourismus Instituts gilt gleiches.

4.4. Der Auftragnehmer schuldet während der Laufzeit des Gütesiegels keine Überwachung der Qualitätsstandards.

4.5. Nach Überschreitung der vorstehend unter 4.3. genannten Laufzeit verliert das Gütesiegel automatisch seine Gültigkeit, es sei denn, das Gütesiegel wird durch den Auftragnehmer nach Durchführung einer vertraglich vereinbarten Rezertifizierung aufrechterhalten. Auch die Nutzung des Logos des Europäischen Tourismus Instituts ist nach der unter 4.3. genannten Laufzeit nicht mehr gestattet.

4.6. Der Auftraggeber darf im Falle der Erteilung des Gütesiegels mit dem Gütesiegel und dem Logo des Europäischen Tourismus Instituts im Rahmen seiner Geltungsdauer werben. Dabei dürfen das Gütesiegel und das Logo nur in unveränderter Form genutzt werden.

4.7. Eine Übertragung des Gütesiegels und die Nutzungserlaubnis des Logos auf Rechtsnachfolger oder andere Organisationen ist nicht möglich. Wird das Gütesiegel entzogen oder läuft die Geltungsdauer des Gütesiegels ab, muss der Auftraggeber jede Werbung einstellen und das Gütesiegel sowie die erteilte Zertifizierungsurkunde an den Auftragnehmer zurückgeben. Es besteht kein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers.

4.8. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers im Falle der Nichterteilung des Gütesiegels bestehen nicht und werden ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Entzug des Gütesiegels

5.1. Das Gütesiegel kann vom Auftragnehmer entzogen werden, wenn - der Auftragnehmer im Nachhinein feststellt, dass die für eine Erteilung des Gütesiegels erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen,

- wesentliche, bei der Erteilung des Gütesiegels gegebene Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, insbesondere weil der Auftraggeber während der Geltungsdauer des Gütesiegels Änderungen am Qualitätsmanagement vornimmt, die die Konformität mit den der Erteilung des Gütesiegels zugrunde liegenden Bewertungsmaßstäbe beeinflussen,

- wenn der Auftraggeber das Gütesiegel irreführend oder vertragswidrig verwendet,

- wenn der Auftraggeber das Gütesiegel in einer den Auftragnehmer in Verruf bringenden Form benutzt,

- wenn das Verfahren zur Erteilung des Gütesiegels durch den Auftraggeber unzulässig beeinträchtigt wurde, so dass bezweifelt werden könnte, dass das Bewertungsergebnis objektiv, unparteilich und unabhängig erlangt wurde,

- wenn der Auftraggeber seine vertraglichen, insbesondere finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nicht erfüllt bzw. verletzt.

5.2. Bei Entzug des Gütesiegels ist der Auftragnehmer berechtigt, das Gütesiegel sowie die erteilte Zertifizierungsurkunde des Auftraggebers unverzüglich einzuziehen. Auch die Nutzung des Logos des Europäischen Tourismus Instituts ist in diesem Falle nicht mehr gestattet. Zurückbehaltungsrechte an dem Gütesiegel können im Falle des berechtigten Einzugs nicht geltend gemacht werden.

5.3. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers im Falle des Entzugs des Gütesiegels bestehen nicht und werden ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Vertraulichkeit

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit der Vertragsausführung offenbarten Informationen des jeweils anderen Vertragspartners vertraulich zu halten.

7. Gewerbliche Schutzrechte

7.1. An Angeboten, Konzepten, dem Qualitätsleitfaden, der Zertifizierungsurkunde, dem Gütesiegel sowie anderen dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen hat der Auftragnehmer das Eigentums-, Urheber- und gewerbliche Schutzrecht.

7.2. Der Auftraggeber erhält das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die überlassenen Unterlagen und die durch den Auftragnehmer erstellten Daten - sowie im Falle der Erteilung des Gütesiegels - das Gütesiegel im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen und zu dem vertraglich vorausgesetzten Zweck zu nutzen. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

8. Haftung

8.1. Hinsichtlich der vereinbarten Leistungen haftet der Auftragnehmer nur für die ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen, nicht aber für einen vom Auftraggeber bezweckten wirtschaftlichen oder sonstigen Leistungserfolg.

8.2. Der Auftragnehmer haftet für Schäden aus eventuellem Fehlverhalten nur, wenn er die Schäden durch mangelhafte Auftragsdurchführung vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche aus deliktischer Haftung.

8.3. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall aber ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8.4. Im übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers für mittelbare bzw. Folgeschäden, z.B. entgangenem Gewinn, ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

8.5. Die Haftung für Personenschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von den Regelungen unter Ziffer 8.2. bis 8.4. unberührt.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages sowie Vereinbarungen über deren Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

9.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Auftragnehmers.

9.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.4. Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.